



STADT LIPPSTADT

KERNSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 142

BECKUMER STRASSE

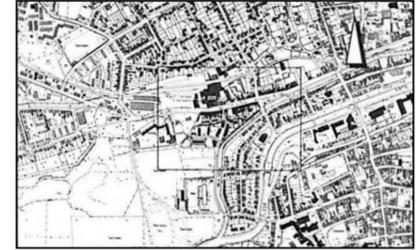
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 28.08.1989

L.S.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000
Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 12 u. 58

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA₁ = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, soweit es sich nicht um die gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossenen Nutzungen handelt
 - Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke.
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
- Tankstellen
 - Gartenbaubetriebe
 - Vergnügungsgaststätten, deren Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind
 - Spielhallen, Spielcasinos
 - Einzelhandelsbetriebe in denen neben dem Verkauf von Sexartikeln (Sex-Shops) Filme vorgeführt werden
 - Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

WA₂ = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden nicht störende Handwerksbetriebe
- Ausnahmsweise zulässig sind gemäß Abs. 3
- Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Tankstellen, Gartenbaubetriebe
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II - III** = Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- II** = Zahl der Vollgeschosse -zwingend-
- D** = Dachgeschloß, das aufgrund der zulässigen Dachneigung und Dachaufbauten in baurechtlichen Sinne ein Vollgeschloß ist.
- GRZ** = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ** = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO
- max. TH** = maximale Traufhöhe (über Gehweg)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o** = Offene Bauweise
- g** = Geschlossene Bauweise
Die eingeschossigen Hintergebäude dürfen abweichend auch in einseitiger Grenzbebauung errichtet werden.
- Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
- Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB.

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
 - befahrbarer Wohnweg
 - Straßenbegleitgrün mit Bäumen / Parkstreifen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Kombierter Fuß- und Radweg / Fahrbahnspernung (Poller)
- Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unveränderlich

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche

WASSERFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wasserfläche

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR LÄRM gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Innerhalb der so umgrenzten Fläche sind bei Um-, An- und Neubauten alle Fenster von Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen und von denen eine Sichtverbindung zu Beckumer Straße besteht, mit Fenstern der Schallschutzklasse II mit einem Dämmmaß von Rw = 30 dB vorzusehen. Darüber hinaus sind bei diesen Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, schalldämmte Daueröffnungen der Schallschutzklasse II mit einem Dämmmaß Rw = 30 dB einzubauen.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- abzubrechende Gebäude
- Böschungen
- vorhandene Bäume
- geplante Bäume
- Sichtflächen (Sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)

Nachrichtliche Wiedergabe gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 142 Beckumer Straße.
Vom 28.11.1990

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) in der Sitzung am 17.11.1990 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- Die Satzung für den Bereich des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 142 Beckumer Straße.
- Das Kartenblatt des zuvor genannten Bebauungsplanes ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Das Kartenblatt beinhaltet die zeichnerischen Darstellungen der Vorschriften.

§ 2 Anforderungen an die Baugestaltung

- Dächer**
 - Zulässige Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung**
SD = Satteldach (symmetrisch)
Die zulässigen Dachneigungen und Hauptfahrichtungen sind im o.g. Kartenblatt des Bebauungsplanes Nr. 142 festgelegt.
40° - 50° = Dachneigung
↔ = Hauptfahrichtung
Gauben sind mit dem Material des Hauptdaches einzudecken. Die Außenflächen sind zu verschiefern, mit Holz zu verkleiden oder mit dem Material der Außenwand zu erstellen.
 - Dachaufbauten, Dachansätze und Dachüberstände**
Dachansätze (z.B. Loggien) sind an der dem Straßennutzen zugewandten Gebäudesseite unzulässig. Die Länge der Dachaufbauten und Dachüberstände darf 1/4 der Dachlänge nicht überschreiten. Von Dachgärten, Balken und Gesimsen haben Dachaufbauten bzw. -ansätze einen Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

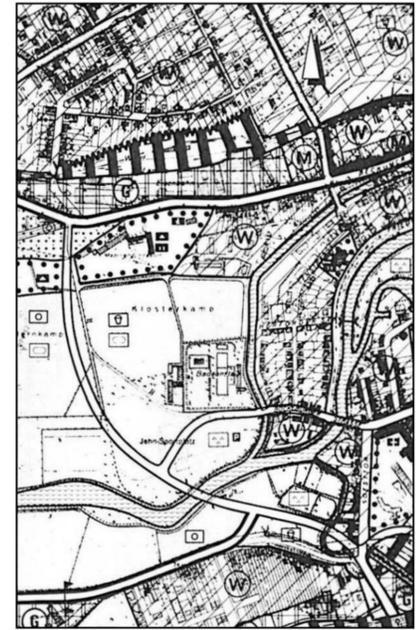
- Außenwände**
Für die Außenwände alter Gebäudeteile dürfen nur folgende Materialien verwendet werden: Roh- und Feinsputz mit Anstrich. Reflexierende und metallisch glänzende Materialien sind unzulässig.

- Sockelhöhen**
Für die Gebäude entlang der Beckumer Straße sind Sockelhöhen bis zu 0,40 m zulässig. Für die Gebäude entlang des Jahnweges und des Parkweges sind Sockelhöhen von 0,70 m bis 1,10 m einzuhalten. Die Sockelhöhe wird gemessen von der Oberkante Gehweg bis zur Oberkante Erdgeschossoberkante.

- Nebengebäude und Garagen**
Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zugelassen.

- Ausnahmen und Befreiungen**
Ausnahmen und Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit § 68 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

- Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" in Kraft. Veröffentlicht in der Tageszeitung "Der Patriot" am 17.11.1990.



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 5000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entsprechen.

Lippstadt, den 28.08.1989
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 16.05.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist am 24.09.1988 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 24.09.1988
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 10.08.1989 hat in der Zeit vom 10.10.1989 bis 12.11.1989 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 29.09.1989 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 13.11.1989
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 29.09.1990
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent
Planungsamt
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 29.11.1988 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 19.11.1988 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 29.11.1988
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342).
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665), in der Sitzung am 11.06.1990 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 11.06.1990
gez. Klocke
Bürgermeister
gez. Hasler
Ratsmitglied
gez. Vollmer
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 29.09.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 29.09.1990
gez. Klocke
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 28.08.1989
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 28.08.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 28.08.1989
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 142 BECKUMER STRASSE

TITELBLATT	PLAN - NUMMER 01. 142 - 0	BLATT 1
------------	------------------------------	------------

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN